

Regierungsratsbeschluss

vom 27. November 2018

Nr. 2018/1864

Weisung zu Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln

1. Ausgangslage

Im Bereich von Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln sind die bestehenden Regelungen lückenhaft, zum Teil veraltet, wenig strukturiert und unübersichtlich. Mit einer neuen Weisung soll dieser Problematik begegnet werden. Die Weisung zu Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln ersetzt und ergänzt drei bestehende Weisungen und soll den Benutzern rechtlich verbindliche Anleitungen geben im Umgang mit Informatikmitteln unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Interessen.

Die Weisung über die Benutzung der Informatiksysteme und -anwendungen in der kantonalen Verwaltung (RRB vom 1. Juli 2003; Nr. 2003/1296) ist die älteste der drei bestehenden Weisungen. Angesichts der Tatsache, dass der IT-Bereich in den letzten Jahren rasanten Veränderungen unterworfen war, muss sie aktualisiert und überarbeitet werden. Im Bereich der mobilen Kommunikation gelten zudem zwei weitere Weisungen aus dem Jahr 2012 (die Weisung für den Einsatz mobiler Kommunikationsmittel [RRB vom 3. September 2012; Nr. 2012/1793] in der Version 1.40 sowie die Weisung für Beschaffung und Einsatz von iPad in der kantonalen Verwaltung [RRB vom 21. August 2012, Nr. 2012/1714] in der Version 1.0) bei denen ebenfalls Aktualisierungs- und Strukturierungsbedarf besteht.

2. Weisung, Richtlinien und Merkblätter

Die Grundsätze zu Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln finden sich in dieser neuen Weisung, die der Regierungsrat beschliesst.

Gestützt auf diese Weisung erlässt das AIO verschiedene Richtlinien (z.B. Richtlinien für den Einsatz von mobilen Informatikmitteln). Damit wird dem AIO die nötige Flexibilität gegeben zur Umsetzung der Weisung.

Da die Weisung zu Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln selber schon sehr detaillierte Informationen enthält und noch ausführlichere Erläuterungen in den Richtlinien des AIO zu finden sind, kann in diesem Regierungsratsbeschluss auf Erwägungen zu einzelnen Bestimmungen verzichtet werden.

3. Information der Mitarbeitenden

Den Benutzern sind die Weisung zu Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln sowie deren Änderungen in geeigneter Form bekannt zu machen, was in der Verantwortung der Vorgesetzten einer Amtsstelle liegt. Über die neue Weisung wird zudem in der Personalzeitung So! sowie im SoPin Newsletter informiert, im Weiteren wird sie im Intranet aufgeschaltet.

4. Kosten

Die Weisung zu Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln hat keine Kostenfolgen.

5. Mitbericht

Die Weisung wurde in Absprache mit der Beauftragten für Information und Datenschutz ausgearbeitet und den Departementen, der Gerichtsverwaltung sowie der Staatskanzlei zum Mitbericht unterbreitet.

6. Beschluss

6.1 Die Weisung zu Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln wird beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

6.2 Das AIO wird mit der Umsetzung der Weisung und dem Erlass der Richtlinien beauftragt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Weisung zu Nutzung und Abgabe von Informatikmitteln

Verteiler

Amt für Informatik und Organisation
Beauftragte für Information und Datenschutz
Informatik Gruppe Verwaltung (7, Versand durch AIO)
Departemente und Staatskanzlei (6)
Kantonale Finanzkontrolle
Ämter (51)
Gerichtsverwaltung